



## 7. Finanzierungsmöglichkeiten und andere Leistungen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- 7.1 Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch
- 7.2 Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
  - 7.2.1 *Kindergeld für Ausländer*
  - 7.2.2 *Schüler-BAföG*
  - 7.2.3 *BAföG*
  - 7.2.4 *Bildungskredit (KfW)*
  - 7.2.5 *Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)*
- 7.3 Leistungen zur spezifischen Förderung
  - 7.3.1 *Ausbildungsbegleitende Hilfen*
  - 7.3.2 *Bildungs- und Teilhabepaket*
  - 7.3.3 *„Sonstige Leistungen“ AsylbLG, § 6*
- 7.4 Leistungen zur beruflichen Weiterbildung
  - 7.4.1 *Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck*
  - 7.4.2 *Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit*
- 7.5 Stipendien
  - 7.5.1 *Schülerstipendien*
  - 7.5.2 *Studien- und Promotionsstipendien*
- 7.6 Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit

## 7. Finanzierungsmöglichkeiten und andere Leistungen

In Deutschland hängen individuelle Leistungsansprüche im Sozialsystem, Zugänge zum Arbeitsmarkt oder zu Fördermaßnahmen sehr häufig mit dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus zusammen. Das zu Grunde liegende Rechtssystem ist äußerst differenziert und vielschichtig – hinzu kommt eine Vielzahl von Sonderregelungen und Einschränkungen.

Das vorliegende Kapitel stellt die verschiedenen Leistungsansprüche und Fördermöglichkeiten für einen finanziell abgesicherten Zugang zu Ausbildung und Beruf auf vereinfachte Weise dar. Dabei werden nach einem allgemeinen Überblick „Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes“ (Kapitel 7.2), der „Zugang zu Förderinstrumenten“ (7.3), „Stipendien“ (7.4) und die Möglichkeiten einer „Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit“ (7.5) betrachtet.

### 7.1 Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch

Ausländer haben je nach Aufenthaltsstatus für ihren Lebensunterhalt entweder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, sonstige Ausreisepflichtige und in Ausnahmefällen auch Personen mit Aufenthaltserlaubnis. Alle anderen, sich in Deutschland aufhaltenden Zuwanderer, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Welche Leistungen und Fördermaßnahmen im Einzelnen in Anspruch genommen werden können, stellt die folgende Tabelle dar.

**Tabelle 6:** Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch

<b>Aufenthaltsstatus</b>	AsylbLG						SGB II							
	Aufenthalts-gestattung	Duldung	Aufenthalts-erlaubnisse:	§25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§25 Abs. 4a AufenthG	§25 Abs. 5 AufenthG	§23 Abs.1 AufenthG	§23 Abs. 2 AufenthG	§23a AufenthG	§25 Abs. 1 AufenthG	§25 Abs. 2 AufenthG	§25 Abs.3 AufenthG	§25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungs-erlaubnis
<b>Leistungsanspruch</b>														
Leistungen nach dem AsylbLG	+	+		+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsicherung (SGB II)	-	-		-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Arbeitslosengeld (SGB III) bei Arbeitnehmerstatus	!	!		!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	+
Kindergeld (BKGG)	-	-		!	!	!	+	+	!	+	+	!	!	+
Elterngeld (BEEG)	-	-		!	!	!	+	+	!	+	+	!	!	+
BAföG	!	!		!	!	!	+	+	+	+	+	!	!	+
Wohngeld (WoGG)	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	!	!		!	!	!	+	+	+	+	+	!	!	+
Integrationskurs	-	-		-	-	-	-	+	-	+	+	-	-	-
Förderleistungen SGB (II)	-	-		-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Förderleistungen für Pflichtversicherte (SGB III)	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ausbildungsbegleitende Hilfe (ABH) (SGB III)	-	-		-	-	-	!	!	!	!	!	!	!	+
Teilhabepaket (SGB II)	!	!		!	!	!	+	+	+	+	+	+	+	+

Legende:

- + es besteht ein Anspruch
- ! es besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch / unterschiedliche Rechtsauslegung in der Praxis
- es besteht kein Anspruch (bei vorhandenem Ermessensspielraum sind jedoch positive Einzelfallentscheidungen möglich)

## 7.2 Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes

### 7.2.1 Kindergeld für Ausländer

Grundsätzlich besteht für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld (§ 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes und Einkommenssteuergesetz). Darüber hinaus kann das Kindergeld unter bestimmten Bedingungen weiter gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Es wird einkommensunabhängig gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Einen umfassenden Überblick bietet das "Merkblatt Kindergeld 2012" der Bundesagentur für Arbeit (online abrufbar unter Link 61).

Für den Kindergeldanspruch von Ausländern kommt es auf den Aufenthaltsstatus des kindergeldberechtigten Elternteils (d. h. in dessen Haushalt das Kind lebt) an. Einen Anspruch haben:

- Unionsbürger
- anerkannte Flüchtlinge gemäß §60 Abs. 1 AufenthG (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis (§19, §21 Abs. 4, §23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4 , § 31 Abs. 3, §35, §38 Abs. 1 Nr.1 des Aufenthaltsgesetzes) oder
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§7, §23 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)

Anspruch auf Kindergeld, aufgrund internationaler Abkommen, auch unabhängig vom Aufenthaltstitel (zum Beispiel als Asylbewerber oder mit einer Duldung), haben:

- Ausländer aus der Türkei (nach mindestens sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland) und der Schweiz
- Arbeitnehmer aus Serbien und Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Marokko, Tunesien und Algerien, die in Deutschland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen.

*Kein* Kindergeld erhalten ausländische Eltern:

- mit einer Duldung (§60a AufenthG) oder Aufenthaltsgestattung (§55 AsylVfG)
- mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder der Ausbildung (§16 und 17 AufenthG)
- mit einem von vornherein zeitlich begrenzten Aufenthalt (§ 18 – 22, 26, 31, 36,

39 und 40 BeschV)

- mit einer Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (§18 Abs.2 AufenthG).

Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt (§23a, § 24, § 25 Abs. 3, §25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG), kann Kindergeld nach einem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren erhalten. Hierzu müssen die Kindergeldberechtigten jedoch zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges rechtmäßig erwerbstätig sein (eine geringfügige Beschäftigung reicht aus) oder Arbeitslosengeld I bzw. andere Lohnersatzleistungen beziehen.

i

### Wichtig

Der Antrag auf Kindergeld wird bei der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes gestellt.

Weiterführende Informationen, insbesondere zu rechtlichen Details finden Sie in der Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis “Integration. Migration – Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch” (online abrufbar unter Link 62) und auf der Seite des GGUA Flüchtlingshilfe e. V. (Link 63).

### 7.2.2 Schüler-BAföG

BAföG steht für das Bundesausbildungsförderungsgesetz und hilft Schülern und Studenten (bis zu einem Alter von max. 30 Jahren) bei der Finanzierung ihrer rein schulischen Ausbildung oder ihres Studiums – soweit weder die Eltern, der Ehepartner oder der Studierende selbst für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten aufkommen kann. Ziel ist es demnach, dass alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihrer finanziellen Situation eine Ausbildung absolvieren können.

Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen können BAföG beantragen, wenn es sich um eine rein schulische Ausbildung handelt. Dies ist insbesondere der Fall bei Schülern ab der 10. Klasse für den Besuch des Gymnasiums, in Sonderfällen der Haupt- und Realschule sowie (Berufs-)Fach- und Berufsoberschulen, Kollegs und Berufskollegs (vgl. § 2 BAföG). Das Schüler-BAföG wird als Vollzuschuss gezahlt, d.h. die

Förderung muss von den geförderten Schülern nicht zurückgezahlt werden (für einen Überblick siehe Link 64).

Um das Schüler-BAföG beziehen zu können, müssen folgende **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sein:

- Wohnsitz getrennt von den Eltern
- eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar
- der Schüler führt einen eigenen Haushalt, ist verheiratet oder geschieden
- der Schüler führt einen eigenen Haushalt und betreut eigene Kinder
- es besteht eine Anspruchsberechtigung nach §8 Abs. 1 und 2 BAföG

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ein Anspruch auf ALG II nach § 7 Abs.6 Nr.1 SGB II bestehen.

Die Anspruchsberechtigung für die Ausbildungsförderung hängt vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Ausländer, die Anspruch auf BAföG haben, sind unter Kapitel 7.2.3 aufgeführt. Den entsprechenden Gesetzestext (§ 8 BAföG) finden Sie online abrufbar unter Link 65.

Da die gesetzlichen Regelungen sehr vielschichtig sind, empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Die entsprechende Kontaktadresse finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum BAföG (siehe Link 66). Dort finden Sie auch die Formblätter für die Antragstellung (Link 67).

Die Höhe des Schüler-BAföGs richtet sich nach der besuchten Schulart. Es setzt sich wie das Studierenden-BAföG aus vier Komponenten zusammen: 1) Grundbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3a BAföG), 2) Zuschuss zu den Mietkosten (§ 13 Abs. 3 BAföG), 3) Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 13a BAföG), 4) Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG). Der Maximalbetrag liegt derzeit bei 670 Euro.

### 7.2.3 BAföG

BAföG, d.h. Ausbildungsförderung – soll Studenten (bis zu einem Alter von max. 30 Jahren) bei der Finanzierung ihres Studiums – soweit weder die Eltern, der Ehepartner oder der Studierende selbst für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten aufkommen kann – unterstützen. BAföG-Zahlungen für Studenten werden grundsätzlich zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als unverzinstes Darlehen gewährt.

Studenten an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien können BAföG beantragen. Dazu müssen Sie die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für das Schüler-BAföG erfüllen:

- Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres (es gibt jedoch auch Sonderregelungen hinsichtlich dieser Altersgrenze)
- Wohnsitz getrennt von den Eltern
- eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar
- der Student führt einen eigenen Haushalt, ist verheiratet oder geschieden
- der Student führt einen eigenen Haushalt und betreut eigene Kinder
- es besteht eine Anspruchsberechtigung nach §8 Abs. 1 und 2 BAföG

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, dann kann ein Anspruch auf ALG II nach § 7 Abs.6 Nr.1 SGB II bestehen.

Die Anspruchsberechtigung für die Ausbildungsförderung hängt wie beim Schüler-BAföG vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Im Folgenden werden die Personengruppen nach § 8 BAföG gelistet (vgl. dazu § 8 BAföG):

- Unionsbürger mit Daueraufenthalt-EG oder Niederlassungserlaubnis,
- Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die freizügigkeitsberechtigt sind oder deren Kinder, die älter als 21 Jahre sind, keinen Unterhalt erhalten,
- Unionsbürger, die vor der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, welches in inhaltlichem Zusammenhang zur Ausbildung steht,
- EWR-Staatsangehörige (wenn letzter Anstrich erfüllt ist)
- Anerkannte Flüchtlinge mit Daueraufenthalt und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

- Heimatlose Ausländer, die nach Gesetz als heimatlos anerkannt sind
- Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Inland mit
  - einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a Aufenthaltsgesetz oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
  - einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
  - einer Duldung, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- Sonstige Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die vor der Ausbildung mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt haben und erwerbstätig gewesen sind oder ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, (unter Umständen kann von der Pflicht der Erwerbstätigkeit abgesehen werden). Die Förderung kann ab dem Zeitpunkt beginnen, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

### **Sonderfall: BAföG-Anspruch ab 30 Jahren**

Einen Anspruch auf Förderung haben Auszubildende, welche die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg (Fachoberschule, Abendschule, Kolleg o.ä.) erworben und dabei das 30. Lebensjahr überschritten haben. Allerdings müssen diese Auszubildenden sofort nach Erwerb der Hochschulreife das Studium beginnen. Ausnahmen bestehen bei folgenden gewichtigen Hinderungsgründen:

- persönliche oder familiäre Gründe (Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, Betreuung von behinderten Kindern, Erkrankung, Schwangerschaft, Behinderung). Nach Wegfall der Hinderungsgründe muss unverzüglich mit der Ausbildung begonnen werden!,
- für anerkannte Flüchtlinge, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich war,



- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,
- persönliche Gründe sind auch anzunehmen, wenn der Auszubildende Heimatloser im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG oder Flüchtling im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG, Aussiedler oder Spätaussiedler oder als Asylberechtigter anerkannt ist und für die Anerkennung seines im Aussiedlungsland / Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigt,
- einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Scheidung, Tod des Ehepartners oder ähnliches) und noch keine BAföG-förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen wurde; ein unverzüglicher Ausbildungsbeginn wird in diesem Fall verlangt.

Wurde der allgemeinbildende Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg erworben, aber oben genannte Voraussetzungen sind nicht erfüllt und entfällt nur deswegen der Anspruch auf BAföG, kann im Falle der Hilfebedürftigkeit ein Antrag auf ALG II nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II gestellt werden. Darüber hinaus können Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind, BAföG erhalten.

## i

### Wichtig

Es kann ein Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden. Diese Vorabentscheidung gibt rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn Auskunft über eine mögliche Ausnahme von der Altersgrenze. Eine Zusage über die Förderfähigkeit bedeutet eine gesicherte Rechtsposition. Jedoch kann über Art und Höhe der Leistung erst bei Ausbildungsbeginn entschieden werden. Wenn die Ausbildung nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird, erlischt die rechtliche Bindung des Amtes an diese Entscheidung.

### 7.2.4 Bildungskredit (KfW)

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung bietet eine weitere Möglichkeit der finanziellen Förderung von Ausbildung und Studium. Dieser einfache, vergleichsweise zinsgünstige und an die individuellen Bedürfnisse anpassbare Kredit wird unabhängig von Vermögen (der Eltern oder Lebenspartner) und eigenem Einkommen gewährt. Das Kreditvolumen liegt zwischen 1000 Euro und 7200 Euro.

Der Bildungskredit kann von Schülern und Studenten auch in Kombination mit anderen Finanzierungsangeboten (wie z.B. BAföG) bezogen werden. Er eignet sich insbesondere für die Finanzierung von Zweit- bzw. Folgeausbildungen und ausbildungsbedingten Praktika im In- und Ausland.

Die Vorteile des Bildungskredits im Überblick:

- wahlweise bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro
- auf Wunsch Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro für ausbildungsbezogene Aufwendungen
- Zinssatz durch Bundesgarantie i.H.v. 2,09 % effektiver Jahreszins, der Sollzins beträgt 2,10 % (Stand: 01.04.2012)
- keine versteckten Kosten
- einfache Antragstellung im Internet
- keine Leistungsnachweise nach der Bewilligung erforderlich
- kostenfreie Kündigung jederzeit zum Monatsende möglich
- Rückzahlung erst vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate
- niedrige monatliche Rückzahlungsrate in Höhe von 120 EUR
- außerordentliche Rückzahlungen jederzeit und in beliebiger Höhe kostenfrei möglich

Den Bildungskredit können Ausländer erhalten, sofern sie zu einer der in § 8 BAföG benannten Gruppen gehören (siehe Kap. 7.2.3). Für weitere Informationen siehe Link 68.

### 7.2.5 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die sogenannte Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine staatliche Arbeitsförderungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit (geregelt in den §§ 56ff. des SGB III), die als Auszubildender und als Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme beantragt werden kann. Ziel dieser Förderung ist es, Auszubildende bei der Deckung der bei eigener Haushaltsführung entstehenden Lebenshaltungskosten zu unterstützen, insofern die Ausbildungsstätte zu weit von den eigenen Eltern entfernt liegt.

Die Förderung kann für alle betrieblichen und außerbetrieblichen Erstausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf – für die bereits ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet wurde – beantragt werden. Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland oder vollständig im angrenzenden Ausland durchgeführt wird, ist bei Gleichwertigkeit und gesteigerten Beschäftigungsaussichten ebenfalls förderungsfähig (siehe §58 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011).

Damit eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderfähig ist, darf sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Seit 2004 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe für Bildungsmaßnahmen zu erhalten, die zur Vorbereitung auf einen nachträglichen Hauptschulabschluss dienen und zu einem gewissen Prozentsatz (unter 50 Prozent) allgemeine Fächer zur beruflichen Eingliederung enthalten. Eine Bildungsmaßnahme, die mit einem Berufspraktikum verbunden ist, kann ebenfalls durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden.

Über die Förderungsfähigkeit der Berufsausbildung / berufsvorbereitenden Maßnahme hinaus müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- finanzielle Bedürftigkeit (d.h. Lebensunterhalt, Fahrtkosten und weitere Aufwendungen können nicht aus anderer Quelle bezogen werden),
- der Auszubildende wohnt außerhalb des Haushaltes der Eltern / oder eines Elternteils – und
- die Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern / eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit zu erreichen. Diese Voraussetzung entfällt, wenn der Auszubildende 18 Jahre oder älter, verheiratet oder in Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammen lebt oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Der **förderfähige Personenkreis** ist ähnlich dem in Kapitel 7.2.3 (BAföG) benannten Personenkreis außer (vgl. § 59 SGB III):

- Geduldete nach § 60a AufenthG, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden nur während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben (also keine Förderung während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme).
- Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung der Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat (vgl. letzter Punkt unter BAföG-berechtigte Personen in Kap. 7.2.3).

### **Dauer und Höhe der Förderung**

Für den förderfähigen Personenkreis gibt es keine Regelung zur Altersgrenze. Anspruch auf BAB besteht für die Dauer der Berufsausbildung bzw. die Dauer der berufsvorbereitenden Maßnahme. Über den Anspruch wird in der Regel nicht für die gesamte Dauer sondern in Bewilligungszeiträumen entschieden, das sind bei beruflicher Ausbildung 18 Monate, im Übrigen ein Jahr.

Die Höhe des Auszahlungs- bzw. Förderbetrages – der als voller Zuschuss gewährt wird – hängt vom jeweiligen Gesamtbedarf und dem zugrunde gelegten Einkommen ab. Bei Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung richtet sich der Bedarf der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Der höchstmögliche Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung (Azubi-BAB) beträgt grundsätzlich 572 Euro (§ 61 SGB III). Eine Vorabberechnung ist mit dem BAB-Rechner der Bundesagentur für Arbeit möglich (siehe Link 69).

### **Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfe**

BAB sollte nach Möglichkeit zum Anfang einer Ausbildung beantragt werden. Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit erhältlich. Dies ist in der Regel die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Auszubildende seinen Wohnsitz hat. Bislang ist das Antragsformular nicht online zugänglich. Es muss daher unter der Telefonnummer 01801 - 555 111 bestellt werden und wird dann zugeschickt. Das ausgefüllte Formular muss an die Agentur für Arbeit zurückgeschickt bzw. vorbeigebracht werden. Weiterführende Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie unter BAföG – Aktuell. Förderungen und Finanzen (siehe Link 70).

## 7.3 Leistungen zur spezifischen Förderung

Neben den in Kapitel 7.2 vorgestellten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Schaffung von Ausbildungsgleichheit gibt es verschiedene Maßnahmen zur gezielten inhaltlichen und fachspezifischen Förderung von Schülern, Auszubildenden und Studenten.

Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (AsylbLG), sind von Förderinstrumenten des SGB II ausgeschlossen (s. §§ 7 Abs. 1, S. 2, Nr. 3; 16 ff SGB II). Jedoch gewährt das SGB III Leistungen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit, einer betrieblichen Berufsausbildung, Weiterbildung, einer Qualifizierungsmaßnahme und bei der Nachholung des Hauptschulabschlusses. Im Folgenden sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), das Teilhabepaket und „Sonstige Leistungen“ nach AsylbLG § 6 vorgestellt werden. Einen Überblick weiterer Förderinstrumente bietet Ihnen die Förderfibel des DGB-Bildungswerkes, Bereich Migration und Qualifizierung (siehe Link 71).

### 7.3.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Zielstellung der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) ist es, lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche hinsichtlich des Einstiegs, der Fortsetzung sowie des erfolgreichen Abschlusses einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung zu fördern. Ausbildungsbegleitende Hilfen können bei Bedarf zu Beginn und jederzeit während der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung gewährt werden.

Hilfestellung gibt es bei:

- Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis
- Sprachproblemen
- Problemen im sozialen Umfeld
- Problemen im Betrieb
- Problemen mit Prüfungen

Ein spezieller Unterricht und gegebenenfalls begleitende sozialpädagogische Betreuung tragen dabei zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten bei und / oder fördern das Erlernen fachtheoretischer Kenntnisse und fachpraktischer Fertigkeiten.

Förderbedürftig und damit förderberechtigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

- eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
- nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
- nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Ausländische junge Menschen haben unter Umständen Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen, da sie nach entsprechender Rechtsauslegung als „sozial benachteiligt“ gelten. Sie bedürfen demnach aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung. Der **förderfähige Personenkreis** ist gleich dem Personenkreis unter Kap. 7.2.5 (BAB).

Ausbildungsbegleitende Hilfen werden von beauftragten Bildungsträgern in regelmäßigem Stütz- und Förderunterricht im Umfang von 3 – 8 Stunden / Woche außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten in kleinen Lerngruppen oder in Form des Einzelunterrichtes umgesetzt. Über die Teilnahme entscheiden die Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit. Für den Antrag ist eine Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes, dem keine Kosten entstehen, erforderlich. Die Antragsformulare gibt es bei den Klassenlehrern in den Berufskollegs oder direkt bei der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit (Tel.: 01801 555-111).

Ausbildungsbegleitende Hilfen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und müssen dann jeweils neu beantragt werden. Insgesamt kann der Auszubildende diese vom Ausbildungsbeginn bis zum Ende der Ausbildung in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Für die Teilnehmer entstehen keine Kosten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie in der Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit.

### 7.3.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Seit März 2011 gibt es in Deutschland das Bildungs- und Teilhabepaket. Durch dieses sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen im Bereich der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gefördert und unterstützt werden.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII gewährt und umfassen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächlich anfallende Kosten)
- mehrtägige Schul- und Kitaausflüge
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (bis zu 100 Euro jährlich)
- Schülerbeförderung (zur nächstgelegenen Schule)
- notwendige Lernförderung (Kosten entsprechend den ortsüblichen Preisen)
- Zuschuss für gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita und Schule
- Gutschein zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z. B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport, Kultur, Kunst oder ähnliches (bis 10 Euro / Monat)

Die Leistungen des Schulbedarfspaketes und die Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen, alle anderen Leistungen als Sach- oder Dienstleistungen erbracht. Die verschiedenen Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Einen Rechtsanspruch auf die vorgenannten Leistungen haben Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahre) und in Ausnahmefällen junge Erwachsene bis 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule bzw. Kindertagesstätte besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und deren Eltern leistungsberechtigt nach SGB II sind, d.h. die

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag *oder*
- Wohngeld

beziehen.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um sogenannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 AsylbLG). Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt derzeit noch eine entsprechende rechtliche Regelung (zum Vergleich siehe Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket, S. 9f., Link 72).

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber liegt bei den einzelnen Kommunen. In der Landeshauptstadt Erfurt wird laut gängiger Praxis auch Asylbewerberkindern das Bildungspaket unter Hinweis auf § 6 AsylbLG gewährt. Ein Antrag ist auch in anderen Kommunen in jedem Fall empfehlenswert.

Der Antrag sollte jeweils vor Inanspruchnahme einer Leistung gestellt werden, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Mit einem Antrag können jedoch mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ist in der Regel das Jobcenter der zuständige Träger. Für Familien, die Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind zunächst die Bürgerämter oder Kreisverwaltungen der Kommunen zuständig; diese vermitteln dann an den richtigen Ansprechpartner.

Die Antragsunterlagen finden Sie online auf den Seiten der Jobcenter der örtlichen Agenturen für Arbeit (Beispielantrag des Saale-Holzland-Kreises, siehe Link 73). Weiterführende Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf einer eigens vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Seite (siehe Link 74).



### 7.3.3 „Sonstige Leistungen“ AsylbLG, § 6

Personen, die Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und III. Dennoch besteht auch hier die Möglichkeit punktuelle Unterstützung für die schulische und berufliche Ausbildung „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ sowie für die „Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit“ oder „zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht“ als „sonstige Leistungen“ nach § 6 des AsylbLG zu beantragen.

Grundvoraussetzung für die Gewährung ist, dass im konkreten Einzelfall ein spezieller Bedarf vorliegt, der nicht anderweitig gedeckt werden kann. Was im Einzelfall als „sonstige Leistung“ gilt und gewährt wird, hängt vom Ermessen der Mitarbeiter des zuständigen örtlichen Sozialamtes ab. Die nachfolgende Auflistung möglicher „sonstiger Leistungen“ ist daher weder abschließend noch zwingend – vielmehr können im Einzelfall weitere oder andere Leistungen geboten sein:

- Übernahme oder Unterstützung bei Fahrtkosten: Schülerticket, Nahverkehrsticket
- Brille (bei Einschränkung der Sehfähigkeit)
- Dolmetscher für Arbeitssuche / Ämterwege
- Deutschkurs
- Bildungs- und Teilhabepaket
- Lehr- und Lernmaterialien

Beratung und Unterstützung bieten neben dem Flüchtlingsrat Thüringen e. V. der Sozialdienst für Flüchtlinge und Asylsuchende in den Gemeinschaftsunterkünften und den örtlichen Sozialämtern in Thüringen oder die Informations- und Beratungsstelle Anerkennung (IBAT Mitte) – die Adresse entnehmen Sie bitte der Einleitung.

Der Antrag auf Gewährung „sonstiger Leistungen“ nach § 6 AsylbLG muss beim örtlich zuständigen Sozialamt gestellt werden. Die Antragsformulare sind auch online erhältlich (siehe Link 75).

## 7.4 Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

### 7.4.1 Prämiegutschein und Weiterbildungsscheck

In Thüringen wird die berufliche Weiterbildung durch verschiedene punktuelle Förderprogramme der Landes- und / oder Bundesregierung unterstützt. Hervorzuheben sind hierbei die Bildungsprämie / Prämiegutschein und der Bildungsgutschein.

#### 1. Bildungsprämie / Prämiegutschein

Die Bildungsprämie wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Zielstellung der Fördermaßnahme ist es, mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten. Der bekannteste Baustein der Bildungsprämie ist der Prämiegutschein. Mit dem Prämiegutschein werden 50 Prozent der realen Weiterbildungskosten übernommen – maximal jedoch 500 Euro. Voraussetzung für den Erhalt eines solchen Gutscheins ist die Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs, anschließend kann der Prämiegutschein zusammen mit der Anmeldung beim Bildungsträger abgegeben werden – man erhält dann eine reduzierte Rechnung.

Anspruch auf einen Prämiegutschein haben alle erwerbstätigen Personen (mit einer Aufenthaltserlaubnis), deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000 Euro (oder 40.000 Euro bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigt. Auch Personen in Elternzeit können einen Prämiegutschein erhalten.

Für das verpflichtende Beratungsgespräch sind folgende Dokumente erforderlich:

- Kopie der Aufenthaltserlaubnis (bei Nicht EU-Bürgern),
- gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass) und
- Einkommenssteuerbescheid vom letzten oder vorletzten Jahr.

Pro Förderphase kann lediglich ein Prämiegutschein eingelöst werden. Der Prämiegutschein gilt nur für noch nicht begonnene Weiterbildungsmaßnahmen, bei der der Teilnehmerbeitrag noch nicht bezahlt und die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde. Die Weiterbildung muss innerhalb der Gültigkeitsphase des Gutscheins (6 Monate nach Ausstellungsdatum) begonnen werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter der kostenlosen Hotline: 0800 - 2623000. Beratung bieten die Volkshochschulen der einzelnen Landkreise (die Kontaktadressen finden Sie auf dem Internetportal zur Bildungsprämie, siehe Link 76).

## 2. Weiterbildungsscheck

Der Weiterbildungsscheck wird durch das Land Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen gefördert. Ziel ist es ebenfalls, mehr Thüringer Beschäftigte und Selbstständige für die berufliche Weiterbildung zu gewinnen. Es wird z. B. die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten sowie praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit gefördert. Das können z. B. Sprachkurse oder EDV-Lehrgänge sein. Die Weiterbildung ist bei geeigneten Bildungsträgern zu absolvieren und kann als Lehrgang, Seminar, Fernunterricht usw. ausgestaltet sein (siehe hierzu auch Link 77 "Thüringer Weiterbildungsscheck").

Mit dem Weiterbildungsscheck werden 50 Prozent der realen Weiterbildungskosten für Mitarbeiter und Selbstständige von kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in Thüringen übernommen, in Ausnahmefällen 70 Prozent (Personen ab dem 45. Lebensjahr, Ausbilder und „Wiedereinsteiger“, d. h. Personen nach Elternzeit oder Pflegezeit). Die maximale Höhe beträgt ebenfalls 500 Euro pro Kalenderjahr. Falls der Zuschuss mit einer Weiterbildung nicht ausgeschöpft wird, kann für eine zweite Weiterbildung im selben Kalenderjahr erneut ein Zuschuss beantragt werden (jedoch nur bis insgesamt die 500 Euro).

Anspruch auf einen Weiterbildungsgutschein haben alle erwerbstätigen Personen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen über 25.600 Euro brutto und unter 40.000 Euro brutto bei Alleinveranlagenden liegt (51.200 Euro brutto und unter 80.000 Euro brutto bei Zusammenveranlagung). Die Förderung gilt nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ein Antrag auf den Zuschuss ist vor dem Beginn mit der gewünschten Weiterbildungsmaßnahme ist zu stellen.



### Zuständige Stelle

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung  
des Freistaats Thüringen (GFAW) mbH

Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt

Tel.: 0361 - 22230

Internet: [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine schriftliche Zusage erteilt. Die Weiterbildung muss dann innerhalb von sechs Monaten begonnen werden. Die Auszahlung des zugesagten Zuschusses erfolgt nach Nachweis von Teilnahme und Kosten der Weiterbildungsmaßnahme.

#### 7.4.2 Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit

Fördermöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung bieten auch die Agenturen für Arbeit bzw. die örtlichen Jobcenter oder Optionskommunen. Nach § 81 Absatz 1 SGB III können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um eine Person bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil wegen eines fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt *und*
- vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist.

Der Bildungsgutschein ist eine schriftliche Zusicherung, dass die Bundesagentur für Arbeit die Kosten einer beruflichen Weiterbildung übernimmt. Zu diesen Kosten zählen alle Kosten, die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehen: Lehrgangskosten, Fahrtkosten (bis maximal 476 Euro / Monat), gegebenenfalls anfallende Unterbringungs- (bis max. 340 Euro / Monat) und Verpflegungs- (bis max. 136 Euro / Monat) sowie Kinderbetreuungskosten (130 Euro / Monat). Diese Förderung ist eine Ermessensleistung, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bildungsgutschein. Antragsberechtigt sind alle Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und

- entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder
- drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Für Nicht EU-Bürger ist zudem eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Ebenso kann der nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschluss oder eines vergleichbaren Abschlusses gefördert werden. Die Förderung des Hauptschulabschlusses erfolgt in der Regel in Kombination mit einer zuvor individuell festgelegten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Vor Beginn der Teilnahme an einer derartigen

Weiterbildung muss im Rahmen einer Beratung die Notwendigkeit der Weiterbildung festgestellt worden sein.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, wird ein Bildungsgutschein ausgestellt. Dieser enthält folgende Informationen:

- Bildungsziel
- zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer
- Qualifizierungsschwerpunkte
- regionaler Geltungsbereich
- Gültigkeitsdauer, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden und die Teilnahme begonnen haben muss.

Eine aktuelle Übersicht der Bildungsmaßnahmen in der Anerkennungsphase bzw. der zugelassenen Bildungsmaßnahmen finden Sie in der Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit (siehe Link 24).

Weiterführende Informationen bietet Ihnen das Merkblatt 6 der Bundesagentur für Arbeit "Förderung der beruflichen Weiterbildung" (siehe Link 78).

## 7.5 Stipendien

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Begabtenförderwerken und Stiftungen, die sozial engagierte und leistungsstarke Schüler, Studenten und Promovenden ideell und / oder finanziell unterstützen. Der Vorteil dieser Programme ist, dass Stipendien (anders als BAföG und Bildungskredit) in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen.

Leider ist den Autoren bislang keine Stiftung bekannt, die Auszubildende im Rahmen einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung fördert. Deshalb werden im Folgenden ausgewählte Schüler-, Studien- und Promotionsstipendien vorgestellt.

### 7.5.1 Schülerstipendien

START – das Stipendienprogramm für engagierte Schüler mit Migrationshintergrund (START-Stiftung gGmbH, Tochtergesellschaft der Hertie-Stiftung)

Das START-Programm richtet sich an Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Haupt- oder Realschulabschluss mit dem Ziel eines höheren Abschlusses, d.h. Fachhochschulreife oder Abitur, anstreben. Bewerben können sich alle Schüler, welche die 9. oder 10. Klassenstufe (bei 13-jähriger Schulzeit) bzw. die 8. oder 9. Klassenstufe (bei 12-jähriger Schulzeit) besuchen. Der Aufenthaltsstatus und die Nationalität spielen keine Rolle. Wichtig sind die Persönlichkeit und Lebenssituation der Bewerber. Hierzu zählen:

- die schulischen Leistungen sind gut bis sehr gut (Notendurchschnitt 2,5 oder besser)
- die finanzielle Situation der Familie macht zusätzliche Unterstützung notwendig
- Engagement für andere (z.B. als Klassensprecher, Streitschlichter, aktives Mitglied in einem kulturellen oder politischen Verein)
- Teamfähigkeit
- Spaß am Lernen
- Interesse und Offenheit, Neues auszuprobieren

Das START-Stipendium umfasst eine materielle und ideelle eine Förderung:

- monatl. 100 Euro Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen / Aktivitäten
- Laptop mit Drucker und Internetanschluss, um eine enge Vernetzung mit den

### START-Betreuern und anderen Stipendiaten sicherzustellen

- bei dringendem Bedarf können weitere Fördermittel beantragt werden (z. B. für Nachhilfe, Deutsch- und Fremdsprachenkurse, Computerkurse oder Studienfahrten)

Hinzu kommt eine intensive pädagogische Betreuung der Stipendiaten, denen sowohl regionale als auch überregionale Bildungsangebote – in Kooperation mit verschiedenen Partnern – gemacht werden.

Die Bewerbung für das Stipendium erfolgt online und umfasst mehrere Schritte:

- Februar bis Anfang März vor Beginn des neuen Schuljahres: Abgabe einer Kurzbewerbung. Hierzu ist eine Registrierung auf [www.start-stiftung.de/kurzbewerbung](http://www.start-stiftung.de/kurzbewerbung) UND zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Eltern / Erziehungsberechtigten notwendig.
- Bis Mitte März erhalten alle Bewerber eine Rückmeldung über die Zulassung zum zweiten Bewerbungsschritt.
- Die ausführliche Bewerbung ist dann (meist bis Ende April) einzureichen. Dafür müssen das Bewerberprofil online ergänzt und alle erforderlichen Dokumente hochgeladen werden.
- Die endgültige Auswahl der neuen Stipendiaten erfolgt in der Regel vor den Sommerferien, die Förderung durch das START-Stipendienprogramm beginnt mit dem nächsten Schuljahr.

Ausführliche Informationen und das Online-Bewerbungsportal finden Sie auf der Internetseite der START-Stiftung (siehe Link 79).



#### Zuständige Stelle - Landeskoordinatort von START in Thüringen

Elke Ramminger  
 Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
 Werner-Seelenbinder-Straße 7  
 99096 Erfurt

Tel.: 0361 - 3794395

Fax: 0361 - 3794203

E-Mail: [elke.ramminger@tmbwk.thueringen.de](mailto:elke.ramminger@tmbwk.thueringen.de)

### Weitere Förderprogramme

Weitere interessante Förderprogramme, die sich auch an Jugendliche mit Migrationshintergrund wenden sind:

- das Roland Berger Schülerstipendienprogramm „FairTalent“
- das Schülerstipendium des Reemtsma Begabtenförderwerkes
- der „Garantiefonds-Hochschule“ der Otto Benecke Stiftung e.V.
- die „Förderung des zweiten Bildungsweges“ durch die Hans Böckler Stiftung

Informationen finden Sie auf den Internetseiten der vorgenannten Programme.

### 7.5.2 Studien- und Promotionsstipendien

Deutlich breiter als das Angebot an Schülerstipendien ist das Angebot der Stipendien für Studenten mit Migrationshintergrund. Einen Überblick über die gesamte Breite der Förderlandschaft erhalten Sie auf dem Stipendienportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Stipendienlotse“ (siehe Link 80).

Es werden meist ausländische Bewerber gefördert, die bereits in Deutschland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule studieren bzw. promovieren. Fördervoraussetzungen sind darüber hinaus größtenteils überdurchschnittliche schulische und studienbezogene Leistungen und ehrenamtliches Engagement im Sinne der Werte der entsprechenden Stiftung.

Exemplarisch sollen folgende Stiftungen für Menschen mit Migrationshintergrund genannt werden:

- Otto-Benecke-Stiftung e.V.: mehr Informationen zu den Programmen „Garantiefonds-Hochschule“ sowie „AQUA“ finden sie in Kapitel 5.5
- Friedrich-Ebert Stiftung (siehe Link 81)
- Friedrich Naumann Stiftung (siehe Link 82)
- Konrad Adenauer Stiftung (siehe Link 83)
- Heinrich Böll Stiftung (Link 84)
- Rosa Luxemburg Stiftung (Link 85)
- Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen (Link 86),
- Bischöfliche Studienförderung – Cusanuswerk (Link 87)



## 7.6 Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit

Ausländische Studierende, die nicht Angehörige von EU- oder EWR-Staaten sind, haben lediglich einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (siehe hierzu auch Kapitel 1). Sie dürfen sich nicht selbstständig machen oder auf freiberuflicher Basis arbeiten – zudem darf der vorgenannte Personenkreis ohne Zustimmung der zuständigen Behörden neben Studium- und Ausbildung lediglich 120 volle oder 240 halbe Tage im Jahr einem Nebenjob nachgehen. Besteht der Wunsch nach mehr Arbeitsstunden / Tagen pro Jahr, muss eine Erlaubnis – sowohl bei der zuständigen Agentur für Arbeit als auch von der Ausländerbehörde – eingeholt werden. Praktika, die nicht Pflichtbestandteil des Studiums sind, gelten als reguläre Arbeit (auch wenn sie unbezahlt sind) – Praktikumsstage werden demgemäß von den erlaubten 120 vollen Arbeitstagen abgezogen.

Für Personen, die einen Sprachkurs besuchen oder im Studienkolleg studieren, gelten strengere Bestimmungen als für regulär eingeschriebene Studierende. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit arbeiten.

Studierende aus den Mitgliedstaaten der EU und des EWR sind deutschen Studierenden grundsätzlich gleichgestellt und haben in der Regel einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.